

Verkündet

am 4. Dezember 1954

Jodas, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) der G [REDACTED] Druckerei und Verlag GmbH
in B [REDACTED], O [REDACTED] str. [REDACTED] - [REDACTED],
vertreten durch die Geschäftsführer
Dr. Wolfgang E [REDACTED] und Gerhard E [REDACTED],
- 2.) der Otto E [REDACTED] Buchdruckerei und Verlagsbuchhand-
lung KG., ebendort, vertreten durch ihre persön-
lich haftende Gesellschafterin, der G [REDACTED]
Druckerei und Verlag GmbH, ebendort, vertreten
durch die Geschäftsführer Dr. Wolfgang E [REDACTED]
und Gerhard E [REDACTED],

Beklagten, Berufungs- und
Revisionsklägerinnen,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

den Kaufmann Eberhard E [REDACTED] in B [REDACTED]-L [REDACTED]-
W [REDACTED], Ba [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger, Berufungs- und
Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Dezember 1954 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer,
Dr. Kuhn und Artl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-
Charlottenburg vom 10. Februar 1954 wird auf Kosten
der Beklagten als unzulässig verworfen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger behauptet, zu den Beklagten mindestens in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1952 in einem Anstellungsverhältnis als Geschäftsführer gestanden zu haben. Er errechnet sich für diesen Zeitraum unter Zugrundelegung eines Monatsgehalts von 1.500 DM eine Gesamtvergütung von 9.000 DM. Hiervon hat er einen Teilbetrag von 2.000 DM eingeklagt.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und Widerklage auf Feststellung erhoben, daß dem Kläger auch die über den geltend gemachten Teilbetrag hinausgehenden 7.000 DM für die fragliche Zeit nicht zustehen.

Das Landgericht hat in einer "Grund- und Teilurteil" überschriebenen Entscheidung vom 20. November 1952 den "Anspruch des Klägers auf ein angemessenes Geschäftsführergehalt ab 1. Januar 1952 bis 30. Juni 1952 gegen die Beklagten als Gesamtschuldner" dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Ihre Berufung gegen dieses Urteil haben die Beklagten u.a. damit begründet, daß dem Kläger mit der aus dem Urteils-tenor ersichtlichen Feststellung etwas anderes und mehr zugesprochen worden sei, als er mit seiner auf 2.000 DM beschränkten Teilklage verlangt habe. Sie haben daher in erster Linie Aufhebung und Zurückverweisung, hilfsweise Klagabweisung beantragt. Einen Antrag zur Widerklage haben sie nicht gestellt.

Die Berufung ist zurückgewiesen worden. Hierbei hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß das landgerichtliche Urteil noch nicht über die Widerklage entschieden habe. Der Anspruch des Klägers sei nur im Rahmen seines Klageantrages dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag weiter. Sie greifen ferner ihren im ersten Rechtszug gestellten Widerklageantrag wieder auf. Der Kläger bittet um Verwerfung, hilfsweise um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht zulässig.

Vor dem Berufungsgericht wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt (§ 525 ZPO), und nur insoweit, als eine Abänderung beantragt ist, darf das Urteil des ersten Rechtszuges abgeändert werden (§ 536 ZPO). Da die Beklagten in der Berufungsinstanz nur Anträge zur Klage, nicht aber zur Widerklage gestellt haben, hat das Berufungsgericht demnach durch Zurückweisung der Berufung lediglich über die Klage und nicht über die Widerklage erkannt.

Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß Teilklage und bezüglich des Restanspruchs erhobene negative Feststellungswiderklage dem Grunde nach zusammenhängen. Dieser Zusammenhang kann nicht ohne weiteres bewirken, daß der auf die Klage beschränkte Berufungsantrag als auch die Widerklage umfassend angesehen und das nur über den Berufungsantrag entscheidende Berufungsurteil in gleicher Weise ausdehnend ausgelegt wird (vgl. RG JW 1901, 140). Dies kann vor allem dann nicht gelten, wenn bereits das Landgericht eine Entscheidung zur Widerklage nicht getroffen hat. Daß die erstinstanzliche Entscheidung sich auf den Klageantrag beschränkt, geht aus ihrer Bezeichnung als Grund- und Teilurteil, aus dem verkündeten Urteilstenor und aus den Urteilsgründen mit Deutlichkeit hervor. So hat es auch das Berufungsgericht angesehen. Es könnte sich allenfalls darum handeln,



daß das Landgericht mit der Fassung des Entscheidungssatzes, die allerdings der bei Erlass eines Zwischenurteils nach § 304 ZPO grundsätzlich anzuwendenden Urteilsformel (RGZ 60, 314; Stein-Jonas § 304 ZPO Erl II 2) nicht entspricht, die durch den Antrag des Klägers gezogene Grenze (§ 308 ZPO) überschritten hat. Indessen ergibt die insoweit mögliche und notwendige Urteilsauslegung, daß das Landgericht mit seinem Ausspruch über das dem Kläger dem Grunde nach für die Zeit vom Januar bis Juni 1952 zustehende, angemessene Geschäftsführergehalt eine bindende Entscheidung nur innerhalb der Begrenzung des Klageantrages treffen wollte und daß es damit dem Kläger inhaltlich nicht mehr, als er beantragt hatte, zugesprochen hat. Es kann daher auch von einer stillschweigenden Vorwegnahme der Entscheidung über die Widerklage nicht die Rede sein. Entgegen der Meinung der Revision ist die Widerklage auch nicht auf dem Wege über § 537 ZPO in die Berufungsinstanz gediehen. Diese Vorschrift regelt den Umfang der Anfallswirkung lediglich im Rahmen des § 536 ZPO, mithin nur nach Maßgabe der in der Berufungsinstanz gestellten Anträge. Im übrigen fallen Ansprüche, die überhaupt nicht Gegenstand des erstrichterlichen Urteils geworden sind, der Berufungsinstanz selbst dann nicht an, wenn sich die Berufungsanträge darauf erstrecken (vgl. Stein-Jonas § 537 ZPO Erl I, 1). Vergeblich beruft sich die Revision in diesem Zusammenhang auch auf das Urteil des BGH vom 29. September 1953 - I ZR 164/52 (LM ZPO § 546 Nr 14). Dieser Entscheidung liegt ein vom vorliegenden Fall wesentlich verschiedener Sachverhalt zugrunde.

Betrifft der entscheidende Teil des Berufungsurteils somit lediglich die Klage, dann sind die Beklagten nur in dem Umfang beschwert, als ihre Berufung gegen die durch das erstinstanzliche Teilurteil getroffene Entscheidung über die Klage zurückgewiesen worden ist. Die Widerklage ist hierbei überhaupt nicht in Betracht zu ziehen. Hieraus folgt,

daß der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Revisionsinstanz entsprechend der Höhe des Klageanspruchs 2.000 DM beträgt. Damit ist die in § 546 ZPO vorgesehene Revisionssumme nicht erreicht.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 554 a ZPO).

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Artl